

**Mitteilung des Senats vom 20. Dezember 2011**

**Fonds für Opfer von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Fünfziger- bis Siebzigerjahren**

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 beschlossen, die Vereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ zu unterzeichnen.

Der Senat bittet um Kennistnisnahme.

**Verwaltungsvereinbarung**

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch

die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

im Folgenden kurz „Bund“ genannt,

und

die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein sowie der Freistaat Bayern,

jeweils vertreten durch ...

und das Land Berlin, vertreten durch ...

und die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch ...

und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch ...

im Folgenden kurz „Länder“ genannt

und

die Evangelische Kirche in Deutschland,

vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden des Rates,

vertretend zugleich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland,

und

die (Erz-)Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet,

vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands,

vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonzferenz,

im Folgenden kurz „Kirchen“ genannt

– alle zusammen im Folgenden kurz „Vereinbarungspartner“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“.

## **Präambel**

In Anerkennung, dass in der Heimerziehung in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland Unrecht geschehen und Leid verursacht worden ist, schließen die Vereinbarungspartner in Beachtung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2011 eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Ziel, die Empfehlungen des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ in seinem Abschlussbericht vom 10. Dezember 2010 umzusetzen.

Danach sollen ehemaligen Heimkindern, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimunterbringung zugefügt wurde, dann finanzielle Hilfen gewährt werden, soweit heute noch Folgeschäden, wie etwa Traumatisierungen, oder ein besonderer Hilfebedarf aufgrund von durch die Heimerziehung im vorgenannten Zeitraum entstandenen Beeinträchtigungen bestehen und diese nicht über die bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt werden können. Weiter soll in den Fällen, in denen es wegen seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist, ein Ausgleich gewährt werden. Schließlich sollen die ehemaligen Heimkinder darin unterstützt werden, ihre Zeit der Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975 aufzuarbeiten. Zudem soll eine Aufarbeitung der Heimerziehung verbunden mit Schlussfolgerungen für die heutige und zukünftige Praxis sowohl durch öffentliche Veranstaltungen als durch wissenschaftliche Expertise vorgenommen werden.

Mit diesen Hilfen und Maßnahmen soll ein Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens geleistet werden, weil für die ehemaligen Heimkinder Ansprüche gegen die am Unrecht in der Heimerziehung beteiligten Institutionen und Personen nur schwer oder gar nicht durchgesetzt werden können.

### **Artikel 1 – Errichtung**

(1) Die Vereinbarungspartner errichten für die Gewährung der in der Präambel genannten Leistungen einen nichtrechtsfähigen Fonds mit dem Namen „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“.

(2) Der Fonds wird nach Maßgabe der beigefügten Satzung durch eine Fondsverwaltung verwaltet. Diese wird beim Bund angesiedelt.

### **Artikel 2 – Finanzierung**

(1) Die Summe für den Fonds in Höhe von insgesamt 120 Millionen Euro wird von den Vereinbarungspartnern getragen. Sie werden an den Fonds durch Zahlung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze an den Fondsverwalter folgende Gesamtbeträge entrichten:

- der Bund 40 Millionen Euro,
- die Länder<sup>1)</sup> 40 Millionen Euro und
- die beiden Kirchen jeweils 20 Millionen Euro.

(2) Der von den Partnern dieser Vereinbarung zu zahlende Betrag ist zahlbar in Raten, die

- im ersten Jahr bis zu 30 %,
- im zweiten Jahr bis zu 30 %,
- im dritten Jahr bis zu 20 % und
- im vierten Jahr bis zu 20 %

betragen.

(3) Die Jahresraten sind von allen Vereinbarungspartnern in vier Raten jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres zu zahlen. Die vierte Rate eines jeden Jahres soll in der Höhe nach einer Liquiditätsbedarfseinschätzung auf der Basis Mitte November eines jeden Jahres der zentralen Stelle bis zur nächsten regulären Rate des folgenden Jahres bemessen sein.

(4) Die Anteile der einzelnen Länder werden nach dem „Königsteiner Schlüssel“ (1989) ermittelt.

<sup>1)</sup> Der Runde Tisch empfiehlt eine Beteiligung der Kommunen; hierüber entscheiden die Länder eigenverantwortlich.

### **Artikel 3 – Regionale Anlauf- und Beratungsstellen**

- (1) In den Ländern sollen bis spätestens zum 1. Januar 2012 regionale Anlauf- und Beratungsstellen errichtet werden.
- (2) Anträge auf Leistungen aus diesem Fonds können die betroffenen ehemaligen Heimkinder bei diesen Stellen bis zum 31. Dezember 2014 stellen, die diese dann bearbeiten und an die Fondsverwaltung weiterleiten.
- (3) Zuständig ist die regionale Anlauf- und Beratungsstelle, in der das ehemalige Heimkind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen aktuellen Wohnort hat.
- (4) Sofern ein ehemaliges Heimkind seinen Wohnsitz in den Bundesländern im Beitrittsgebiet (Artikel 3 Einigungsvertrag) oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, ist eine Anlauf- und Beratungsstelle in dem Bundesland zuständig, das für die Heimeinweisung verantwortlich war. Die Länder benennen gegenüber der Fondsverwaltung die zuständigen Anlauf- und Beratungsstellen.

### **Artikel 4 – Fondsverwaltung und regionale Anlauf- und Beratungsstellen**

- (1) Der Bund trägt die Kosten für die Fondsverwaltung; die Länder die Kosten für die jeweiligen regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.
- (2) Entstehende Kosten für die Beratung der Betroffenen in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen können über den Fonds abgerechnet werden. Hierfür stehen bis zu 10 % der Gesamtsumme der eingezahlten Fondsmittel zur Verfügung.
- (3) Der Anteil für die einzelnen Länder als Träger der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen wird nach dem Königsteiner Schlüssel (1989) ermittelt.

### **Artikel 5 – Nichtanrechnung auf Sozialleistungen**

Die Leistungen des Fonds sollen nach den Empfehlungen des Runden Tisches und dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2011 nicht auf Renten- oder Transferleistungen angerechnet werden. Die Vereinbarungspartner befürworten, dass ein entsprechender Gesetzentwurf eingebracht werden soll.

### **Artikel 6 – Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016, sofern sie nicht vorher durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich verlängert oder aufgehoben wird.
- (2) Jegliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

_____ Ort/Datum	_____ Unterschriften Vereinbarungspartner
 Für das Land Bremen*)	
Bremen, den _____ 2011	_____ (Unterschrift)

\*) Anmerkung

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den am 16. November 2011 durch das Bundeskabinett verabschiedeten Text der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung, Finanzierung und Verwaltung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ nebst Satzung, der zwischen den Errichtern des Fonds abgestimmt wurde.

## **Satzung**

### **§ 1 – Name, Rechtsform, Errichter**

(1) Der nichtrechtsfähige Fonds trägt den Namen „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und steht in der Verwaltung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Köln, nachfolgend Fondsverwaltung genannt.

(2) Errichtet wird der Fonds von

- a. der Bundesrepublik Deutschland;
- b. den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, dem Freistaat Bayern sowie dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg;
- c. der Evangelischen Kirche in Deutschland (vertretend zugleich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschland); und
- d. den (Erz-)Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet, vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands, vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonzferenz, (nachfolgend gemeinsam die „Errichter“).

(3) Die Fondsverwaltung wird für den Fonds im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln.

### **§ 2 – Zweck des Fonds**

(1) Der Zweck des Fonds ist die Förderung der Hilfe für ehemalige Heimkinder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Gewährung finanzieller Hilfen an ehemalige Heimkinder, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimunterbringung zugefügt wurde, soweit heute noch Folgeschäden, wie etwa Traumatisierungen, oder ein besonderer Hilfebedarf aufgrund von durch die Heimerziehung im vorgenannten Zeitraum entstandenen Beeinträchtigungen bestehen und diese nicht über die bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt werden können;
- b. die Gewährung von Ausgleichszahlungen in Fällen, in denen es wegen seinerzeit nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge zu einer Minderung von Rentenansprüchen gekommen ist;
- c. die Unterstützung ehemaliger Heimkinder, ihre Zeit der Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975 aufzuarbeiten;
- d. die Aufarbeitung der Heimerziehung und die Erarbeitung von Schlussfolgerungen für die heutige und zukünftige Praxis sowohl durch öffentliche Veranstaltungen als durch wissenschaftliche Expertise.

(2) Mit den Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 a. bis c. soll ehemaligen Heimkindern schnell und betroffenenfreundlich geholfen werden, eingetretene und heute noch vorhandene Folgen in ihren Auswirkungen auf den Alltag zu mindern oder auszugleichen.

(3) Der Fonds teilt sich in zwei Unterfonds auf, und zwar in einen

- a. „Rentenersatzfonds“ – Leistungen wegen der Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge) und einen
- b. „Fonds für Folgeschäden aus Heimerziehung“ – Leistungen für Folgeschäden und für besonderen Hilfebedarf aufgrund von Erfahrungen und Schädigungen durch Heimerziehung.

(4) Ein Rechtsanspruch der ehemaligen Heimkinder auf Leistungen aus dem Fonds besteht nicht.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

(1) Der Fonds verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Fonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Fonds dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Errichter des Fonds erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fonds.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fonds fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Errichter erhalten bei der Auflösung oder Beendigung des Fonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Beträge und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen (soweit noch vorhanden) zurück, und zwar in dem Verhältnis, in dem sie zur Bildung des Fonds beigetragen haben.

#### **§ 4 – Vermögen des Fonds**

(1) Der Fonds wird mit einem Vermögen von 120 Millionen Euro ausgestattet, welches sich aufteilt in

a. 20 Millionen Euro für den „Rentenersatzfonds“ und

b. 100 Millionen Euro für den „Fonds für Folgeschäden der Heimerziehung“.

(2) Dem Vermögen wachsen alle Zuwendungen und Spenden Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Die Vermögensbereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung.

(4) Der Fonds erfüllt seine Aufgaben aus dem Fondsvermögen.

(5) Umschichtungen der Vermögen der beiden Unterfonds sind zulässig.

#### **§ 5 – Lenkungsausschuss**

(1) Gremium des Fonds ist der Lenkungsausschuss.

(2) Er besteht aus sechs Mitgliedern. Dies sind:

a. zwei von der Bundesregierung zu benennende Mitglieder,

b. zwei von der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder zu benennende Mitglieder,

c. jeweils ein von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche zu benennendes Mitglied.

Vertretung ist zulässig. Bedienstete der Fondsverwaltung sind von der Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss ausgeschlossen.

(3) Die Belange der ehemaligen Heimkinder werden durch eine Ombudsperson wahrgenommen (§ 8).

(4) Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu benennen. Die Mitglieder des Ausschusses können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden.

(5) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig durch alle Mitglieder. Ist ein Mitglied verhindert, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Ausschusses übertragen. Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn alle Mitglieder des Ausschusses einverstanden sind.

(7) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(8) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Auslagen der Mitglieder tragen die jeweiligen entsendenden Stellen.

#### **§ 6 – Aufgaben des Lenkungsausschusses**

(1) Der Ausschuss beschließt die Richtlinien, nach denen Leistungen an die Betroffenen gewährt werden (Leistungsrichtlinien). Des Weiteren nimmt er die Aufgabe der Kontrolle und Steuerung des Fonds wahr.

- (2) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören ferner:
- a. Berufung der Ombudsperson nach § 8 dieser Satzung,
  - b. die Beschlussfassung über die Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Fonds,
  - c. Aufsicht über die Geschäftsstelle einschließlich der Genehmigung der von dieser zu erlassenden Geschäftsordnung
  - d. Entscheidungen über Beschwerden bezüglich der Arbeit der Geschäftsstelle
  - e. Entscheidungen über Umschichtungen gemäß § 4 Absatz 5,
  - f. Überprüfung der gleichmäßigen Mittelvergabe,
  - g. Empfehlungen an die Vereinbarungspartner zur Auflösung des Fonds.
- (3) Empfehlungen an die Errichter zur Auflösung des Fonds sind nicht im Umlaufverfahren zu beschließen.
- (4) Der Ausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden – im Vertretungsfall durch deren oder dessen Stellvertretung – bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. In besonders dringlichen Fällen kann die Einberufungsfrist auch in angemessener Weise verkürzt werden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses leitet die Sitzungen.
- (5) Die erste Sitzung des Lenkungsausschusses wird von der Fondsverwaltung einberufen. Die Leitung der Fondsverwaltung führt die Wahl der oder des Vorsitzenden durch und übergibt dann die Leitung an die oder den Vorsitzenden.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung, sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben. Sie bedürfen der Genehmigung der anderen Mitglieder.

## **§ 7 – Fondsverwaltung, Geschäftsstelle und Rechnungslegung**

- (1) Die Fondsverwaltung verwaltet das Fondsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen. Die Fondsmittel werden entsprechend den grundsätzlichen Beschlüssen und Leistungsrichtlinien des Lenkungsausschusses und nach den Vorgaben dieser Satzung gewährt und ausgezahlt. Hierzu errichtet die Fondsverwaltung eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:
- a. die Gewährung und Auszahlung von Leistungen gegen einen Verzicht auf weitergehende Ansprüche gemäß § 9 Absatz 3,
  - b. die hierzu erforderliche Prüfung der über die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen eingehenden und dort bereits bearbeiteten Anträge auf Schlüssigkeit und gleichmäßige Mittelvergabe,
  - c. Herstellung des Benehmens mit dem jeweiligen Träger zur Bearbeitung von eventuellen Gegendarstellungen und Beschwerden gegen das Verhalten oder Vorgehen der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen
  - d. Kontakt und Austausch mit den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen einschließlich der Erteilung von Hinweisen an diese auf gleichmäßige Bearbeitung für Anträge auf Leistungen.
- (3) Die Geschäftsstelle hat keine Weisungsbefugnis gegenüber den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.
- (4) Die Geschäftsstelle erstellt in jedem Quartal einen Bericht über die Inanspruchnahme der Leistungen und die wesentlichen, den Leistungsgegenstand betreffenden Informationen. Dieser Bericht ist den Errichtern, den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und der Ombudsperson zuzuleiten.
- (5) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Fondsverwaltung innerhalb von sechs Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Fondszwecks. Dieser Bericht ist ebenfalls den Errichtern, den Mitgliedern des Lenkungsausschusses und der Ombudsperson zuzuleiten.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(7) Die Fondsverwaltung sorgt zusammen mit den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen im Rahmen der vom Lenkungsausschuss gemäß § 6 Absatz 2 b. gefassten Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Fonds für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit der Fondsaktivitäten.

#### **§ 8 – Vertreter der ehemaligen Heimkinder (Ombudsperson)**

(1) Zur Wahrung der Belange der ehemaligen Heimkinder beruft der Lenkungsausschuss im Benehmen mit den Vertretern der ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch eine Ombudsperson, die vor Beschlüssen des Lenkungsausschusses zu hören ist und die mit beratender Stimme an diesen Sitzungen teilnimmt.

(2) Hinsichtlich der Aufgaben des Lenkungsausschusses gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 b., d. und f. erhält die Ombudsperson ein Stimmrecht.

(3) Die Ombudsperson hat einen Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes aus dem Fonds.

(4) Kosten, die durch die Abstimmung der Ombudsperson mit ehemaligen Heimkindern entstehen, werden in angemessener Form aus dem Fonds ersetzt.

#### **§ 9 – Leistungen an ehemalige Heimkinder**

(1) Leistungen nach dieser Satzung sollen natürlichen Personen zu Gute kommen, die als Kind oder Jugendliche/r in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in einer vollstationären Einrichtung zum Zwecke der öffentlichen Erziehung untergebracht waren und

1. eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge erlitten haben und/oder
2. bei denen ein Folgeschaden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Schädigungen durch Heimerziehung vorliegt.

(2) Betroffene gemäß Absatz 1 können sich bis zum 31. Dezember 2014 an die örtlich zuständige regionale Anlauf- und Beratungsstelle wenden, die einen Antrag auf die Gewährung von finanziellen Leistungen an die Geschäftsstelle bei der Fondsverwaltung weiterleitet. Entstehende Kosten der Beratung der Betroffenen in den Anlauf- und Beratungsstellen sind Leistungen des Fonds, für die bis zu 10 % der Gesamtsumme des Fonds zur Verfügung stehen. Es sind keine Zuwendungen an die Errichter gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2.

(3) Leistungen aus dem Fonds werden nur für Betroffene gewährt, die erklären, dass sie mit Erhalt einer Leistung aus dem Fonds auf Geltendmachung jeglicher Forderungen, einschließlich der Ansprüche wegen Rentenminderung aufgrund der Heimerunterbringung, gegen die öffentliche Hand und die Kirchen sowie ihre Ordensgemeinschaften und Wohlfahrtsverbände, einschließlich deren Mitglieder und Einrichtungen, unwiderruflich verzichten. Dieser Verzicht umfasst auch den Ersatz von Kosten für die Rechtsverfolgung.

(4) Die Geschäftsstelle bei der Fondsverwaltung entscheidet über die individuelle Unterstützung der betroffenen ehemaligen Heimkinder nach Maßgabe der Leistungsrichtlinien.

#### **§ 10 – Beendigung des Fonds**

(1) Der Fonds endet automatisch, wenn die einzahlten Mittel vollständig durch die bestimmungsgemäße Verwendung aufgebraucht sind, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2016.

(2) Die Errichter können auf Empfehlung des Lenkungsausschusses die Auflösung des Fonds beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Fondszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(3) Bei der Auflösung oder Beendigung des Fonds oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Fonds, soweit es die eingezahlten Beträge der Errichter und den gemeinen Wert der von den Errichtern geleisteten Sacheinlagen (soweit noch vorhanden) übersteigt, ebenfalls an die Errichter zu übertragen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 11 – Beteiligung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Fonds sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Fonds betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

---

Ort, Datum